

972/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Gottfried Feurstein
betreffend eine Änderung des Bundes - Verfassungsgesetzes

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesverfassungsgesetz,
mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes - Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz
BGBl. I Nr. 68/1998, wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 Abs. 1 bis 4 lautet:

“(1) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2 und 3 sowie Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 lit. d nicht anderes bestimmt ist. Über Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen entscheiden die Gerichte.

(2) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten (Abs. 1) und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach diesem Absatz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, ist der Bund zuständig.

(3) Die Diensthöheit gegenüber den Bediensteten des Bundes wird von den obersten Organen des Bundes ausgeübt. Gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird die Diensthöheit des Bundes vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt. Die Diensthöheit gegenüber den Bediensteten der Länder wird von den obersten Organen der Länder ausgeübt; die Landesverfassung kann jedoch bestimmen, daß die Diensthöheit gegenüber Bediensteten des Landes von anderen Organen ausgeübt wird, soweit dieses

Bundesverfassungsgesetz gleichartige Ausnahmen hinsichtlich der Bediensteten des Bundes vorsieht.

(4) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden bleibt den öffentlich Bediensteten jederzeit gewahrt, wobei Bediensteten Dienstzeiten anzurechnen sind, unabhängig davon, für welche Gebietskörperschaft sie erbracht werden. Um eine gleichwertige Entwicklung im Dienstrecht und Arbeitnehmerschutz zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu ermöglichen, haben Bund und Länder einander über Vorhaben in den genannten Angelegenheiten zu informieren."

2. Art. 21 Abs. 5 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 6 und 7 des Art. 21 erhalten die Bezeichnungen „(5)“ und „(6)“.

3. Art. 60 Abs. 2 lautet

“(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen für sich hat. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Wahlwerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden.”

4. Art. 118 Abs. 8 lautet:

“(8) Mitglieder eines Gemeindewachkörpers können mit Zustimmung der Gemeinde von der zuständigen Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes in jenem Umfang ermächtigt werden, in dem dies den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommt. Diese Ermächtigung kann sich auf alle Angelegenheiten beziehen, die entweder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung zugewiesen sind oder die gesetzlich in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. In den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes - oder Landesgesetzen kann außerdem vorgesehen werden, daß die Angehörigen der Gemeindewachkörper mit Zustimmung der Gemeinde ermächtigt werden können, für die zuständige Behörde Exekutivdienst in dieser Angelegenheit zu versehen.”

5. Dem Art. 151 werden folgende Abs. 19 und 20 angefügt:

"(19) Art. 60 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/xxxx tritt mit 21. Oktober 1998 in Kraft.

(20) Art. 21 und Art. 118 Abs. 8 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/xxxx treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird angeregt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG:**Zu Art. 21:**

Eine wesentliche Änderung wird in Abs. 2 vorgenommen. Die bestehenden Beschränkungen der Länder hinsichtlich der Regelungen des Dienstvertragsrechtes, die derzeit im Art. 21 Abs. 2 B -VG vorgesehen sind, werden beseitigt. Dies bedeutet, daß die Länder in Zukunft das Vertragsbedienstetenrecht in jenem Umfang selbst regeln können, wie es bisher der Bund konnte. Ausdrücklich wird klargestellt, daß zur Entscheidung von Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen die Gerichte zuständig sein sollen.

Diese Bestimmung wurde deshalb als erforderlich erachtet, weil es einerseits naheliegt, Streitigkeiten, die sich aus zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen sich ergeben, der Entscheidung der Gerichte zu unterstellen, andererseits soll aber die Verfassungswidrigkeit einer derartigen landesgesetzlichen Regelung, die damit begründet werden könnte, daß die Länder praktisch einen gesamten Vollziehungsbereich den Gerichten übertragen, durch eine derartige Ermächtigung ausgeschlossen werden.

Hingegen soll das bisher in Abs. 1 enthaltene Homogenitätsgebot, demzufolge das Dienstrecht der Länder vom Dienstrechtes des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen darf, daß der gemäß Abs. 4 vorgesehene Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird, entfallen.

Abs. 3 übernimmt im wesentlichen die geltende Bestimmung; hiezu ist festzustellen, daß diese Neuerlassung Ausnahmeregelungen (Art. 30 Abs. 3, Art. 148h Abs. 2) nicht berührt. Ausnahmen von dem Grundsatz, daß die Diensthoheit über die Bediensteten des Bundes von den obersten Organen (der Verwaltung) des Bundes ausgeübt wird, sind nicht nur in Art. 21 Abs. 3 (zugunsten des Präsidenten des Rechnungshofes), sondern auch in Art. 30 Abs. 3 (zugunsten des Präsidenten des Nationalrates) und in Art. 148h Abs. 2 (zugunsten des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft) normiert. Neu ist die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 3, wonach es der Landesverfassung ermöglicht werden soll, gleichartige Ausnahmen hinsichtlich der Bediensteten des Landes vorzusehen.

In Abs. 4 wurde der Satz, daß der Dienstwechsel im Einvernehmen der zur Ausübung der Diensthoheit berufenen Stellen zu vollziehen ist, gestrichen. Die praktische Anwendung dieses Satzes hat nämlich zu Schwierigkeiten geführt: Es wurde die Auffassung vertreten, daß für einen Dienstwechsel auch die Zustimmung jenes Rechtsträgers erforderlich sei, aus

dessen Diensten sich eine Person begeben will. Da dieser Satz zu derartigen Mißverständnissen Anlaß gibt und außerdem ohne praktische Bedeutung ist, soll er gestrichen werden.

An die Stelle dieser Bestimmung soll die mobilitätsfördernde Regelung treten, wonach die Gebietskörperschaften Vordienstzeiten wechselseitig anzurechnen haben. Weiters wird eine gegenseitige Informationspflicht von Bund und Ländern vorgesehen, damit Erfahrungen über die Gestaltung des Dienstrechtes ausgetauscht und Lösungen optimiert werden können. Der bisherige Abs. 5, der die Bundesgesetzgebung ermächtigt, Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände einheitlich festzusetzen, soll gestrichen werden. Diese Bestimmung hat sich als "totes Recht" erwiesen und erscheint daher überflüssig.

Zu Art. 69 Abs. 2:

Mit der Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 159/1998 entfiel die Möglichkeit, daß die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlvorschläge, deren Wahlwerber in die engere Wahl kommen, für diesen 2. Wahlgang innerhalb von 24 Stunden einen anderen wählbaren Wahlwerber namhaft machen können (§18 Abs. 2 BPräsWG in der Fassung vor dieser Änderung). Um eine häufige Änderung des Bundes - Verfassungsgesetzes zu vermeiden und im Hinblick darauf, daß zum Zeitpunkt der Beschußfassung dieser Änderung keine Bundespräsidentenwahl in absehbarer Zeit bevorstand, wurde vorerst darauf verzichtet, Art. 60 Abs. 2 B - VG, der diese Austauschmöglichkeit vorsieht, entsprechend zu ändern, um diese Änderung in die nächste B - VG - Novelle aufzunehmen. Die Inkrafttretensbestimmung dieser Änderung (Art. 151 Abs. 19) stellt auf das Inkrafttreten der Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 159/1998 ab.

Zu Art. 118 Abs. 8:

Mit der B - VG - Novelle, BGBI. Nr. 565/1991, ist die Möglichkeit eröffnet worden, die Angehörigen der Gemeindewachkörper - unabhängig vom Wirkungsbereich der Gemeinden - in Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens zum Einschreiten als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde zu ermächtigen. Der damit eingeschlagene Weg soll nunmehr fortgesetzt werden. Der Materiengesetzgeber soll ermächtigt werden, Regelungen vorzusehen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die Angehörigen

eines Gemeindewachkörpers für die zuständige Behörde - in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde - zur Handhabung des Exekutivdienstes befugt sind.